

KONTOERÖFFNUNGSANTRAG FÜR PRIVATKUNDEN

Vorname	Nachname	Geb.-Datum
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Mobil
E-Mail - Adresse		

BAUVORHABEN

- ☐ Neubau
 ☐ Renovierung / Modernisierung
 ☐ Einfamilienhaus
☐ Umbau
 ☐ Gartengestaltung
 ☐ Mehrfamilienhaus, mit _____ WE

Adresse:

Straße	PLZ	Ort
--------	-----	-----

ZAHLUNGSWEISE

- ☐ Barzahlung an der Kasse (bei Anlieferung Vorkasse)
☐ Ohne Abzug innerhalb 10 Tagen durch Banküberweisung
☐ 3 Tage / 3 % Skonto bei Abbuchung durch SEPA - Basis-Lastschrift-Mandat (bitte SEPA - Basislastschrift-Mandat beifügen)

ERHALT DER RECHNUNG

- ☐ Ich wünsche, dass meine Rechnungen per Mail an die oben genannte E-Mail gesendet werden. Ich verpflichte mich, die unter oben genannter E-Mail-Adresse ei
☐ Ich wünsche die postalische Zusendung der Rechnung gegen eine Gebühr von 3,00 EUR je Rechnung.

- ☐ Die oben aufgeführten Daten werden von H. Gr. Beilage GmbH & Co. KG verarbeitet um ein Kundenkonto für mich anzulegen, und damit die Vertragsabwicklung vereinfacht wird. Wenn mir Ware geliefert wird, gibt H. Gr. Beilage GmbH & Co. KG meine Daten an das beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit diese zur Lieferung benötigt werden. Zudem werden meine/unsere Daten ggf. an die jeweiligen Zahlungsdienstleister übermittelt, soweit diese zur Zahlung erforderlich sind. Mit dieser Verarbeitung erkläre ich mich einverstanden.
 Die Nutzung meiner Daten kann ich jederzeit, ohne Angaben von Gründen, unter datenschutz@h-gr-beilage.de oder per Post widerrufen.
☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bei Bedarf bei o.g. Kreditinstitut oder der Schufa Auskunft eingeholt werden kann. Ich versichere, dass keine Gründe vorliegen, die eine Kreditierung beeinträchtigen.
☐ Ich erkenne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der H.gr.Beilage GmbH & Co. KG für alle Lieferungen und Leistungen in laufender und zukünftiger Geschäftsverbindung als verbindlich an. Ein Exemplar der zurzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde mir ausgehändigt. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden von mir nicht verwandt.

Einverständnis INFO-Newsletter

Uns ist es wichtig, dass unsere Kunden über alle wichtigen und für sie relevanten Themen rund ums Bauen, Modernisieren und Verschönern informiert sind. Aus diesem Grund versenden wir sporadisch einen E-Mail-Newsletter mit ausgewählten, interessanten und auf die Fachgebiete der jeweiligen Kundengruppe zugeschnittenen Fach-Informationen aus unserem Hause. Wenn Sie an dieser Stelle Ihr Einverständnis zu diesem INFO-Newsletter geben, stellen Sie ganz einfach sicher, dass Sie die für Sie wichtigen Informationen auch erhalten. Sie Können Ihr Einverständnis jederzeit widerrufen.

- ☐ Ja. Ich möchte den E-Mail-Newsletter erhalten.
☐ Nein. Ich habe kein Interesse an diesen Informationen.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Kurzfassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der H.gr.Beilage Holz & Baufachhandel GmbH & Co. KG, Vechta

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Langfassung, die in unseren Geschäftsräumen sowie auf unserer Website eingesehen werden kann. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Aus unserem Schweigen kann nicht auf die Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Vertragspartners geschlossen werden. Nur schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

§ 1 - Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern der Vertragspartner **Verbraucher** ist, bleiben unsere geleisteten oder gelieferten beweglichen Sachen bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus unserem Vertrag mit dem Vertragspartner unser Eigentum. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

(2) Sofern der Vertragspartner **Unternehmer** ist, gilt dieser Absatz 2.

a) Die geleistete bzw. gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Vertragspartner schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

b) Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

c) Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Vertragspartners gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Vertragspartners bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Vertragspartner darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Vertragspartner jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Vertragspartner verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen. Auf unseren Wunsch sind wir auch ohne Zahlungsverzug darüber zu informieren, wo sich die Vorbehaltsware befindet, ob sie verarbeitet bzw. veräußert wurde. In diesem Fall sind uns Veränderungen, insbesondere hinsichtlich des Schuldners und der Adresse des Standortes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Vertragspartner darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Vertragspartner bestehen.

d) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, sind der Vertragspartner und wir uns bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Vertragspartner für uns verwahren.

e) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Vertragspartner.

f) Wenn der Vertragspartner dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Vertragspartner um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 2 - Gewährleistung und Haftung

(1) Bei Mängeln des Vertragsgegenstandes stehen dem Vertragspartner, der **Verbraucher** ist, die gesetzlichen Rechte zu.

Für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gelten jedoch die besonderen Bestimmungen der Absätze 6 bis 11.

(2) Die Gewährleistungsfrist – außer im Fall von Schadensersatzansprüchen – beträgt ein Jahr bei Verträgen mit **Unternehmern**.

(3) Die Ware ist unverzüglich nach der Lieferung beziehungsweise Übergabe an den Vertragspartner, der **Unternehmer** ist, oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn uns nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung bzw. Übergabe des Kaufgegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Kaufgegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

Auf Verlangen des Vertragspartners ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Bei Sachmängeln der Leistungen sind wir nach einer innerhalb angemessener Frist von uns zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Zur Rücknahme von mangelfreier Ware sind wir nicht verpflichtet. Wenn wir diese dennoch aus Kulanzgründen zurücknehmen sollten, so nur im Hinblick auf vom Vertragspartner unbeschädigte und wieder verkäufliche Lagerware innerhalb von sechs Wochen ab Vertragsschluss und unter Abzug einer Rücknahmegebühr.

Beruhet ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Vertragspartner unter den in Absatz 6 bis 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Wenn der Vertragspartner Unternehmer ist und es sich nicht um einen Rückgriff gegen uns in einer Lieferkette handelt, bei der der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist, gilt Folgendes:

Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzen wir **nicht** die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen eines mangelhaften Vertragsgegenstandes und den Einbau oder das Anbringen eines nachge besserten oder nachgelieferten Vertragsgegenstandes, selbst wenn der mangelhafte Vertragsgegenstand gemäß seiner Art und seines Verwendungszwecks in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht worden ist. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners werden von dem vorstehenden Satz weder ausgeschlossen noch beschränkt; insoweit findet Absatz 6 -11 Anwendung.

(6) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe der Absätze 7 bis 11 eingeschränkt.

(7) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mangelfreien Leistung und Lieferung sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsbeziehungsweise Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Vertragspartners oder Dritten oder des Eigentums des Vertragspartners vor erheblichen Schäden bezwecken, also die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(8) Soweit wir gemäß Absatz 7 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsbeziehungsweise Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(9) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(10) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglichen vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(11) Die in Absatz 7 bis 10 getroffenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung und/oder nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Auch eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist damit nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

§ 3 - Schriftform

(1) Andere als die in dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 4 - Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten oder der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 5 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort ist grundsätzlich unser Sitz in Vechta, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Vechta, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.

(3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Vertragspartner als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

§ 7 - Keine außergerichtliche Streitbeilegung

Die H.gr.Beilage Holz & Baufachhandel GmbH 6 Co. KG, ist weder dazu bereit noch dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

H. gr. Beilage
Holz & Baufachhandel GmbH & Co. KG
Falkenrotter Str. 74
49377 Vechta

**Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments**

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]
DE68ZZZ00000032501

[Mandatsreferenz]
M-

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]
H. gr. Beilage Holz & Baufachhandel GmbH & Co. KG

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
H. gr. Beilage Holz & Baufachhandel GmbH & Co. KG

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN

¹ Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Frist zum Versand der Vorabinformation

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass uns der Zahlungsempfänger über die anfallenden Entgelte spätestens einen Geschäftstag vor der Belastung eine Rechnung übersenden wird, die jeweils den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag ausweist.

Ort, Datum

X

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

X